# Vereinbarung

## zwischen

der AOK Sachsen-Anhalt,

der IKK Sachsen-Anhalt

- jeweils vertreten durch den Vorstand - (nachstehend Krankenkassen genannt)

#### und

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt
- vertreten durch den Vorstand (nachstehend KVSA genannt)

## Geltungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung regelt die zusätzliche Vergütung für diabetologisch verantwortliche Ärzte im Bereich der KVSA, die schriftlich ihre Teilnahme als Vertragsarzt zur diabetologisch spezialisierten Versorgung der Versicherten im Rahmen des Disease-Management-Programms Diabetes mellitus Typ 2 in Anerkennung des Vertrages zur Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V vom 13.12.2002 gegenüber der KVSA erklärt haben.
- (2) Vertragsärzte, die die in Anlage 1 genannten Qualitätsvoraussetzungen erfüllen und durch die KVSA als diabetologisch verantwortliche Ärzte anerkannt sind, können die Vergütung nach § 2 abrechnen.

## § 2

## Leistungsumfang und Leistungsvergütung

- (1) Der Leistungsumfang ergibt sich insbesondere aus § 4 Abs. 3 des DMP-Vertrages. Die Behandlung erfolgt auf Überweisung des koordinierenden Vertragsarztes gemäß §3 des DMP-Vertrages vom 13.12.2002.
- (2) Folgende Pauschale kann von den diabetologisch verantwortlichen Ärzten gemäß §1 abgerechnet werden:

Abrechnungs- nummer	Indikation	Vergütung
Gop 9822 C	Behandlung und Betreuung von Diabetikern Typ 2 mit Insulin je Behandlungsfall und Quartal	50 €
Gop 9822 D	Behandlung und Betreuung von Diabetikern Typ 2 ohne Insulin je Behandlungsfall und Quartal	50 €

- (3) Die Vergütungen der vorgenannten Leistungen erfolgen außerhalb der pauschalierten Gesamtvergütung.
- (4) Soweit Vertragsärzte nach § 1 vertragsärztliche Leistungen bzw. Schulungsleistungen im Rahmen des Disease-Management-Vertrages Diabetes mellitus Typ 2 ausschließlich als koordinierender Vertragsarzt gemäß § 3 des DMP-Vertrages erbringen, ist eine Abrechnung nach dieser Vereinbarung ausgeschlossen.
  - Der Abrechnungszeitraum ist auf maximal 3 Quartale im Kalenderjahr begrenzt.

## Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2003 in Kraft und kann mit 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass erforderliche Vertragsänderungen oder -anpassungen, die durch gesetzliche, vertragliche oder behördliche Maßnahmen bedingt sind, unverzüglich vorgenommen werden.

## § 4

#### Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Vereinbarung im Übrigen dennoch gültig, es sei denn, die unwirksame Bestimmung war für eine Vertragspartei derart wesentlich, dass ihr ein Festhalten an der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vertragsparteien die unwirksame Bestimmung durch Regelungen ersetzen, die dem ursprünglichen Regelungsziel unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben am nächsten kommt.

Erweist sich diese Vereinbarung als lückenhaft, sind die Parteien verpflichtet, sie unter Beachtung der erkennbaren wirtschaftlichen Zielsetzung und der rechtlichen Vorgaben zu ergänzen.

M	lagd	lebu	ırg,	den	13.1	12.2002
---	------	------	------	-----	------	---------

Kassenärztliche Vereinigung AOK Sachsen-Anhalt
Sachsen-Anhalt

IKK Sachsen-Anhalt

Anlage 1 - Strukturqualität diabetologisch verantwortlicher Arzt

## Voraussetzungen:

- 1. Facharzt für Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Kinderheilkunde, Praktischer Arzt und Arzt ohne Facharztbezeichnung
- 2. Die Anerkennung als Diabetologe DDG oder das Alternativ-Curriculum der DDG bzw. andere den fachlichen Anforderungen gleichwertige Fortbildungswege mit:
- mindestens einjähriger Tätigkeit in einer Diabeteseinrichtung innerhalb der letzten acht Jahre oder
- regelmäßige Betreuung einer ausreichenden Anzahl von Diabetespatienten
- 3. Regelmäßige diabetes-spezifische Fortbildung, z.B. durch Qualitätszirkel
- 4. Schulungsteam der Praxis muss Berechtigung zur Schulung von Typ-2-Diabetikern nachweisen
- 5. Personal:
- die Einrichtung ist von einem diabetologisch spezialisierten Arzt zu leiten
- mindestens ein/e Diabetesberater/in DDG oder mindestens ein/e Diabetesassistent/in DDG muss festangestellt sein
- 6. Ausstattung:
- gesonderter Schulungsraum
- Blutdruckmessung nach nationalen und internationalen Qualitätsstandards
- Qualitätskontrollierte Methode zur Blutzuckerbestimmung
- FKG
- Möglichkeit zur Basisdiagnostik der Polyneuropathie (z.B. Stimmgabel, Reflexhammer, Monofilament)
- Verbandwagen
- 7. Bei Teilnahme an diesem Vertrag soll innerhalb eines Jahres in der Praxis ein überwiegender Anteil von Diabetikern pro Quartal betreut werden.